

Produkt

Tierhalterhaftpflichtversicherung

1. ANTRAGSTELLER/IN: ☐ Neu ☐ Änderung

Vermittler-Nr.

Barcode

Versicherungs-Nr.

Beruf

Geburtsdatum

Anrede

Titel

Telefon

Name

Vorname

E-Mail

Straße

Hausnummer

Fax

PLZ

Wohnort

2. BANKVERBINDUNG: (nur Lastschrift möglich) Die Nordvers GmbH wird ermächtigt, die fälligen Beiträge von folgendem Konto einzuziehen:

Konto-Nummer

Bankleitzahl

Geldinstitut

ggf. abweichender Kontoinhaber nebst Unterschrift

3. ZAHLWEISE*: ☐ jährlich ☐ ½-jährlich (3 % Zuschlag) ☐ ¼-jährlich (5 % Zuschlag) ☐ monatlich (7 % Zuschlag)
* Der Mindestbetrag beträgt 15,00 EUR je Rate

4. LAUFZEIT: Versicherungsbeginn: , 0:00 Uhr, Vertragslaufzeit 1 Jahr

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Bitte beantworten Sie folgende Fragen vollständig und richtig und achten Sie auf eine zutreffende Erfassung Ihrer Angaben, da Sie ansonsten Ihren Versicherungsschutz gefährden.

5. VERSICHERUNGSUMFANG UND PRÄMIENBERECHNUNG:

Hundehalterhaftpflichtversicherung Deckungsumfang	
Pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (*) nicht versicherbare Rassen s. Folgeseite	10.000.000,- EUR Pauschal
☐ 1. Hund / Rasse*):	64,17 EUR
☐ 2. Hund / Rasse*):	48,17 EUR
☐ 3. Hund / Rasse*):	48,17 EUR
Pferdehalterhaftpflichtversicherung Deckungsumfang	
Pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	10.000.000,- EUR
☐ 1. Pferd	89,83 EUR
☐ 2. Pferd	71,83 EUR
☐ 3. Pferd	71,83 EUR
Summe Nettoprämie	EUR
- 20 % Rabatt für 150,- EUR Selbstbeteiligung	EUR
Nettojahresprämie	EUR
zzgl. gesetzl. Versicherungssteuer**)	EUR
Bruttojahresprämie	EUR
Bruttoprämie gem. Zahlweise	EUR

** gesetzliche Versicherungssteuer: 19 %

Produkt

Tierhalterhaftpflichtversicherung

6. VORSCHÄDEN:

Sind in den letzten 5 Jahren gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben worden?

☐ nein ☐ ja Anzahl

Gesamtschadenhöhe:

7. VORVERSICHERUNG:

Besteht oder bestand eine Vorversicherung? ☐ nein ☐ ja

Vorversicherung: Versicherungsscheinnummer:

gekündigt durch: ☐ Versicherungsnehmer ☐ Versicherer

Empfangsbestätigung:

Ich bestätige, dass ich rechtzeitig vor der Unterzeichnung dieses Antrages das Produktinformationsblatt, die der beantragten Versicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Kundeninformationen, Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Versicherungsbedingungen und Klauseln sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung erhalten habe.

Bitte beachten Sie vor Unterzeichnung dieses Antrages die wichtigen Hinweise und Erläuterungen auf der letzten Seite.

Die auf der letzten Seite genannten wichtigen Hinweise und Erläuterungen habe ich gelesen. Diese sind wichtiger Bestandteil des Vertrages. Sie enthalten unter anderem die Belehrung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und über das Widerrufsrecht sowie die Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass sie Inhalt des Antrages sind. Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist beginnen kann.

Bei fehlender Unterschrift des Versicherungsnehmers bestätigen Sie bitte, dass Ihnen als Vermittler ein vom Versicherungsnehmer unterschriebener Maklerauftrag oder Antrag vorliegt: ☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor

Datum	Unterschrift Antragsteller/in	Vermittler-Nr.	Unterschrift Vermittler/in	Referenz-Nr.
-------	-------------------------------	----------------	----------------------------	--------------

Vertragsinhalt:

- Antrag zur Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken (Stand: 01.07.2011)

Versicherer:

Generali Versicherungen · Adenauerring 7 · 81731 München

Bevollmächtigter Assekuradeur:

Nordvers GmbH · Theodor-Heuss-Ring 49 · 24113 Kiel · Tel. (0431) 54654 -510 · Fax (0431) 54654 -500 · Email info@nordvers.com

*Nicht versicherbare Hunde

Dobermann und Kampfhunde. Als solche gelten Pit-Bullterrier, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano sowie Kreuzungen mit diesen Rassen.

Wichtige Hinweise und Erläuterungen

Bedeutung der Antragsfragen und Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht:

Die Bevollmächtigte vermittelt bzw. der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie die Antragsfragen richtig und vollständig beantworten. Daher haben Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen in Textform gefragt wurde, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Wird der Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, besteht die Leistungspflicht dennoch, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht rechtzeitig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umstand der Leistungspflicht ursächlich war.

Die Leistungspflicht entfällt jedoch dann, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich leicht fahrlässig verletzt haben, kann der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte nicht zurücktreten oder kündigen, weil er bzw. sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers bzw. seiner Bevollmächtigten Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Wenn Sie die Anzeigepflicht nicht zu vertreten haben, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Betrag um mehr als 10 % oder wird die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Bestand ausgeschlossen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung nochmals hinweisen.

4. Ausübung der Rechte

Der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte können ihre Rechte zu Rücktritt, Kündigung oder Vertragsänderungen nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung der Rechte haben der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützen. Zur Begründung können sie nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte können sich auf die Rechte zu Rücktritt, Kündigung oder Vertragsänderung nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Die Rechte zu Rücktritt, Kündigung oder Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Nordvers GmbH, Theodor-Heuss-Ring 49, 24113 Kiel.

- Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Die bereits gezahlte Prämie erstatten wir Ihnen zurück, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Auf unser Recht, den Teil der Prämie einzubehalten, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, verzichten wir hiermit. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

- Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, dass der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- /Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamt-Verband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss (mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen), auf Wunsch auch sofort, überlassen wird.

Ich willige ferner ein, dass der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte zum Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung Informationen zu meinem Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden bezieht und nutzt. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Außerdem besteht ein Auskunftsrecht bei dem Versicherer bzw. der Bevollmächtigten zu den über mich gespeicherten Daten, deren Herkunft, Empfänger und Zweck der Speicherung.

Vorversichereranfrage

Ich willige ein, dass der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte im erforderlichen Umfang Daten, die zur Beurteilung des Risikos erforderlich sind (z. B. Anzahl, Höhe und Zeitpunkt von Schäden vor Antragstellung), beim Vorversicherer erfragt.

Vertragsbeginn

Der Vertrag beginnt zum beantragten Versicherungsbeginn, frühestens jedoch am Folgetag des Antragseinganges bei der Bevollmächtigten bzw. dem Versicherer.

Produktinformationsblatt für die private Tierhalterhaftpflichtversicherung

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene private Tierhalterhaftpflichtversicherung. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag zur Tierhalterhaftpflichtversicherung, dem Versicherungsschein und den beigefügten Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken (Stand 01.07.2011). Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Art des Versicherungsvertrages

Bei der angebotenen Versicherung handelt es sich um eine private Tierhalterhaftpflichtversicherung.

2. Versicherte bzw. ausgeschlossene Risiken

Durch eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für Ihre Haftung gegenüber Dritten, die daraus resultiert, dass das versicherte Tier diese verletzt oder deren Eigentum beschädigt hat. Im Rahmen des Versicherungsschutzes reguliert der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte nicht nur den Schaden, sondern prüft auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, wehrt unbegründete Schadensersatzansprüche ab und bietet damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen. Dies gilt auch für Schadenfälle, die bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten von bis zu fünf Jahren entstehen. Eine spezielle Tierhalterhaftpflichtversicherung kann für Hundehalter und für Halter von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.) abgeschlossen werden. Demgegenüber sind Schäden durch zahme, kleine Haustiere wie Katzen, Meerschweinchen und Wellensittiche bereits durch die Privathaftpflichtversicherung und Jagdhunde ggf. über Ihre Jagdversicherung erfasst, während gewerblich oder landwirtschaftlich gehaltene Tiere über eine gesonderte gewerbliche Tierhalterhaftpflichtversicherung versichert werden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 1-5 des Abschnitts II H der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken.

Die Einschränkung des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Ausführungen in Ziffer 4 dieses Produktinformationsblattes.

3. Prämienhöhe und –fälligkeit sowie Folgen unterbliebener bzw. verspäteter Zahlung

(Bitte ausfüllen)	Bruttoprämie gemäß Zahlweise in EUR:		Prämienfälligkeit:	
	Vertragslaufzeit:		Erstmals zum Versicherungsbeginn:	

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschrifttermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 2 und 4 des Abschnitts II A der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken.

4. Vertragliche Leistungsausschlüsse

Nicht alle denkbaren Fälle können versichert werden, denn sonst müsste ein erheblich höherer Beitrag verlangt werden. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen oder Ihnen gegenüber von nahen Angehörigen aus häuslicher Gemeinschaft geltend gemacht werden, Schäden aus beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit sowie Schäden, die aus dem Gebrauch eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers folgen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte § 7 des Abschnitts II B sowie den §§ 3-7 des Abschnitts II H der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken.

5. Verpflichtungen bei Vertragsschluss sowie Folgen bei Verletzung dieser Pflichten

Damit Ihr Antrag ordnungsgemäß geprüft werden kann, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Gegebenenfalls können auch die Versicherungsbeiträge angepasst werden. Unter Umständen kann sich der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte sogar vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 1 des Abschnitts II A der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken.

6. Verpflichtungen während der Vertragslaufzeit sowie Folgen bei Verletzung dieser Pflichten

Sie erhalten jährlich die Gelegenheit mitzuteilen, ob und welche Änderungen Ihres Risikos gegenüber den bisherigen Angaben eingetreten sind. So kann der Versicherungsschutz den zwischenzeitlichen Veränderungen angepasst werden. Eine Aufforderung dazu kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragrechnung erfolgen. Auch ist es denkbar, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefahrdrohender Umstände aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadensvermeidung zumutbar ist. Bei der Verletzung der benannten Pflichten kann der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus weisen wir auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hin. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 8 und 13 Ziffer 1 und 3 des Abschnitts II B der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken.

7. Verpflichtungen bei Eintritt eines Schadens sowie Folgen bei Verletzung dieser Pflichten

Vor allem müssen Sie jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und den Versicherer bzw. die Bevollmächtigte durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Beachten Sie diese Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen kann sich der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte sogar vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 13 Ziffer 2 und 3 des Abschnitts II B der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 2 und 3 des Abschnitts II A der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken.

9. Möglichkeiten zur Vertragsbeendigung

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte beispielsweise, wenn das durch Sie versicherte Risiko endgültig entfällt, etwa durch Umzug ins Ausland, oder wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 9-11 des Abschnitts II B der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken.